

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 10 / Fachbereich 10 - Rats- und Bürgerservice

Sitzungsvorlage

Datum: 04.11.2009

Drucksache Nr.: **09/0334**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	16.12.2009	öffentlich / Entscheidung

Betreff

**Beanstandung eines Ratsbeschlusses vom 28.10.2009;
Wahl der stimmberechtigten Mitglieder und deren persönliche Stellvertreterinnen
bzw. Stellvertreter des Jugendhilfeausschusses der Stadt Sankt Augustin**

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin stimmt der Beanstandung des Bürgermeisters zu dem in der Ratssitzung am 28.10.2009 gefassten Beschluss

- Wahl eines beratenden Mitglieds und eines stellvertretenden beratenden Mitglieds der Fraktion AUFBRUCH! in den Jugendhilfeausschuss

zu.

Problembeschreibung/Begründung:

In der Sitzung des Rates am 28.10.2009 wurden die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses gewählt (Drucksachen-Nr. 09/0271). Dabei wurden auch ein beratendes und ein stellvertretendes beratendes Mitglied der Fraktion AUFBRUCH! in den Jugendhilfeausschuss gewählt.

Die Kommentierung zur Gemeindeordnung, Rehn/Cronauge, ließ diese Wahl zunächst auch als rechtmäßig erscheinen, da sie die Rechtsauffassung vertritt, dass die Regelung über beratende Mitglieder (§ 58 Abs.1 Satz 7-9 GO NRW) explizit auch für den Jugendhilfeausschuss anwendbar ist.

Unter Hinweis auf ein in dieser Kommentierung nicht erwähntes Urteil des OVG NRW vom 02.03.2004 – 15 A 4168/02 und dessen Bestätigung beim BVerwG (Beschluss vom 18.06.2004 – 8 B 41/04) muss diese zunächst vertretene Rechtsauffassung nach intensiver rechtlicher Überprüfung nunmehr revidiert werden.

Beim Jugendhilfeausschuss handelt es sich um ein bundesrechtlich konstituiertes Kommunalorgan, das den sogenannten beschließenden Ausschüssen des Kommunalrechts ähnelt, aber die Besonderheit aufweist, dass er nur teilweise die politischen Mehrheitsverhältnisse der Vertretungskörperschaft widerspiegelt und im übrigen von Vertretern der freien Jugendhilfe und sachverständigen Bürgern besetzt wird (so auch BVerwG Urteil vom 15.12.1994 – 5 C 30.91). Aus dieser besonderen Stellung heraus verbietet sich die Anwendung der Regelung des § 58 Abs.1 Satz 7-9 GO NRW, die aus Gründen des Minderheitenschutzes vorsieht, dass eine Fraktion, die im Ausschuss nicht vertreten ist, berechtigt ist ein beratendes Ausschussmitglied für diesen Ausschuss zu benennen.

Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss aus diesem Grunde gemäß § 54 Abs.2 GO NRW beanstandet.

Klaus Schumacher

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.